

Sorgfalt im Umgang mit Aktien

NEUE MELDEPFLICHT Das Eigentum an Namen- und Inhaberaktien wird unterschiedlich übertragen. Ab 1. Juli 2015 gelten zudem neue Meldepflichten beim Erwerb von Aktien.

TEXT FRANZISKA BUOB

Das Aktienkapital einer AG ist eingeteilt in Aktien, deren Nennwert mindestens ein Rappen betragen muss. Die Aktien können als Namen- oder Inhaberaktien ausgegeben werden. Bestehen Namenaktien, so

muss die Gesellschaft ein Aktienbuch führen, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist. Die Statuten können zudem vorsehen, dass Namen-

aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen. Bei nicht börsenkotierten Namenaktien hat eine solche sogenannte Vinkulierung zur Folge, dass die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Aktienübertragung ablehnen kann, wenn

sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt, oder wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Als wichtige Gründe gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen. Solche Klauseln finden sich häufig in den Statuten kleinerer Aktiengesellschaften mit einem geschlossenen Aktionärskreis. Zusätzlich können die Aktionäre die Übertragung ihrer Aktien sowie die Bestimmung des Aktienpreises in einem Aktionärsbindungsvertrag regeln und damit sicherstellen, dass die Aktien nicht an «unliebsame» Aktionäre gelangen.

ÜBERTRAGUNG GENAU GEREGLT

Namen- und Inhaberaktien können verbrieft werden, indem entweder für jede Aktie eine Urkunde ausgestellt wird oder mehrere Aktien in einem Aktienzertifikat zusammengefasst werden. Bestehen solche Urkunden,

so erfolgt die Übertragung der Aktie durch Übergabe des Aktienpapiers. Bei Namenaktien muss zusätzlich noch ein sogenanntes Indossament auf der Urkunde angebracht werden. Dabei handelt es sich um die Unterschrift des bisherigen Eigentümers auf der Rückseite der Aktie oder dem Aktienzertifikat, allenfalls ergänzt mit dem Namen des Erwerbers («an Order von xy»). Wird der Name des Erwerbers weggelassen, so handelt es sich um ein Blankoindossament, und die Namenaktie kann künftig wie eine Inhaberaktie allein durch Übergabe des Papiers übertragen werden. Möglich ist auch die Übertragung durch eine sogenannte Zession. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Abtretungserklärung des Verkäufers gegenüber dem Erwerber der Aktie. Werden die Aktien nicht verbrieft, so erfolgt die Übertragung sowohl bei Inhaber- als auch bei Namenaktien immer durch Zession.

Gehen Aktienurkunden verloren, so müssen sie in einem aufwendigen Verfahren durch ein Gericht kraftlos erklärt werden. Ein sorgfältiger Umgang mit ausgegebenen Aktientiteln ist daher sehr zu empfehlen. Oft werden sie deshalb bei der Gesellschaft oder bei einer Vertrauensperson hinterlegt. Dies erleichtert auch die Einhaltung der Übertragungsvoraussetzungen von Aktionärsbindungsverträgen.

MELDEPFLICHT AB JULI

Hat eine Gesellschaft Namenaktien ausgegeben, so kennt der Verwaltungsrat aufgrund des Aktienbuchs sämtliche Aktionäre mit Namen und Adresse. Nach geltendem Recht ist dies bei Inhaberaktien nicht der Fall: Wer die Aktienurkunde vorweisen kann, gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär.

Diese Rechtslage wird sich ab 1. Juli 2015 ändern. Hintergrund der neuen Regelung ist der wachsende internationale Druck zur Verbesserung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei juristischen Personen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Informationsaustausch zu Steuerzwecken. Mit den neuen Regeln soll sichergestellt werden, dass die Behörden Zugang erhalten zu den Informationen über die Personen, die eine AG letztlich kontrollieren.

Künftig muss daher jeder Erwerber von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten AG der Gesellschaft innert Monatsfrist seinen Vor- und Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse melden. Er muss dazu den Besitz der Inhaberaktie nachweisen und sich durch Pass oder ID bzw. durch einen Handelsregisterausgang identifizieren. Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft erwirbt und

dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist die natürliche (wirtschaftlich berechnete) Person melden, für die letztlich gehandelt wird. Diese Regelung gilt auch beim Erwerb von Namenaktien. Die AG muss ein Verzeichnis führen über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Gemeldet werden müssen auch Änderungen der entsprechenden Informationen.

UMWANDLUNG VON AKTIEN

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Die Meldebelege müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden; dies gilt auch bei Namenaktien.

Wer bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits Inhaberaktien hält, muss innert sechs Monaten die gleiche Meldepflicht erfüllen wie ein Neuerwerber. Unterbleibt dies, so verwirken die Vermögensrechte bisheriger Inhaberaktionäre am 31. Dezember 2015.

Vor diesem Hintergrund werden sich Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien überlegen müssen, ob sie ihre Aktien nicht in Namenaktien umwandeln wollen, da die Aufrechterhaltung der Aktienkategorie Inhaberaktien keinen Sinn mehr ergibt. Bei Neugründungen sollten vorzugsweise Namenaktien geschaffen werden.

DIE AUTORIN



Dr. iur. Franziska Buob ist Rechtsanwältin bei der Anwaltskanzlei RUOSS VÖGELE mit Sitz in Zürich.

Mit den neuen Regeln soll sichergestellt werden, dass die Behörden Zugang erhalten zu den Informationen über die Personen, die eine AG letztlich kontrollieren.

Fotografie: Olga Meier-Santner/pixello.de